

# **Wahlordnung**

## **für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Hemer**

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Wahlorgane**
- § 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**
- § 4 Wahlberechtigung**
- § 5 Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis**
- § 6 Wählbarkeit**
- § 7 Zeitpunkt der Wahl**
- § 8 Wahlvorschläge**
- § 9 Wahlverfahren**
- § 10 Stimmabgabe**
- § 11 Stimmzählung**
- § 12 Wahlsystem**
- § 13 Wahlzeit**
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 15 Annahmeerklärung**
- § 16 Mandatsverlust**
- § 17 Ersatzbestimmung**
- § 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**
- § 19 Inkrafttreten**

**Wahlordnung**  
**für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Hemer**  
**vom 17. 04. 2000**

§ 2 Abs. 3 und § 8 Abs.1 geändert durch die I. Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 13.01.2005

**§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hemer.
- (2) Das Gebiet der Stadt Hemer bildet das Wahlgebiet.

**§ 2**

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
  - der/die Bürgermeister/in der Stadt Hemer als Wahlleiter/in und
  - die Briefwahlvorstände.
- (2) Die Anzahl der Briefwahlvorstände richtet sich nach der Höhe der Wahlbeteiligung und wird vom/von der Wahlleiter/in bestimmt.
- (3) Die Briefwahlvorstände bestehen aus den Wahlvorstehern/Wahlvorsteherinnen, den stellvertretenden Wahlvorstehern/ Wahlvorsteherinnen, den Schriftführern/Schriftführerinnen, den stellvertretenden Schriftführern/Schriftführerinnen und weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer/innen richtet sich nach der Höhe der Wahlbeteiligung und wird vom/von der Wahlleiter/in bestimmt.
- (4) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Den Mitgliedern der Briefwahlvorstände wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung je Sitzung gewährt.

**§ 3**

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 7 direkt gewählte Mitglieder; diese dürfen weder Mitglied des Rates der Stadt Hemer noch eines Ausschusses sein  
  
und
- b) je einem/einer Vertreter/in der im Rat befindlichen Fraktionen.

Die Fraktionsvertreter/innen im Seniorenbeirat werden durch den Rat bestimmt.

## **§ 4**

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am jeweils festgelegten Stichtag Einwohner/in der Stadt Hemer und mindestens 60 Jahre alt ist sowie mindestens seit drei Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist
  1. der/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein/eine Betreuer/in nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des/der Betreuers/Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
  2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis wird zu dem im Absatz 1 genannten Stichtag aufgrund der Daten des Melderegisters der Stadt Hemer erstellt.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweisen, daß sie zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird für den Zeitraum einer Woche zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

## **§ 5**

### Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Auslegungszeitraumes schriftlich beim Wahlamt der Stadt Hemer Einspruch einlegen.

## **§ 6**

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 7**

## Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl zum Seniorenbeirat findet innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl (Wahl zum Rat der Stadt Hemer) statt; erstmals nach der Kommunalwahl 1999, und zwar abweichend vom 1. Halbsatz spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung.

## § 8

### Wahlvorschläge

- (1) Als Kandidat/innen können Einwohner/innen der Stadt Hemer vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Seniorenbeiratswahl erfüllen. Bewerber/innen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Seniorenbeirates nicht bzw. nicht ununterbrochen als Mitglied im Seniorenbeirat vertreten sind, müssen von jeweils 20 Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Hemer, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Seniorenbeiratswahl erfüllen, unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich benannt werden. Die wahlberechtigten Einwohner/innen haben nur für einen/eine Kandidaten/Kandidatin das Vorschlagsrecht. **Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.**
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlamt der Stadt Hemer spätestens 10 Wochen nach der Kommunalwahl (Wahl zum Rat der Stadt Hemer) auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Die Vordrucke sind im Wahlamt spätestens 4 Wochen nach dem Wahltag der Kommunalwahl (Wahl zum Rat der Stadt Hemer) kostenlos erhältlich. Für die im Jahr 2000 stattfindende erste Seniorenbeiratswahl gilt, daß die Wahlvorschläge abweichend von Satz 1 spätestens 10 Wochen nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung beim Wahlamt der Stadt Hemer vorliegen müssen und die Vordrucke hierzu abweichend von Satz 2 spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung beim Wahlamt erhältlich sind.
- (3) Die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Hemer findet nur statt, wenn mindestens 15 gültige entsprechend der Wahlausschreibung des/der Wahlleiters/Wahlleiterin ordnungs- und fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge eingehen.
- (4) Die Kandidatenliste/Kandidatinnenliste mit den persönlichen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift) wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und durch Aushang bekanntgegeben.

## § 9

### Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch Briefwahl.

## § 10

### Stimmabgabe

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen.
- (2) Die Stimmen können auf einen/eine Kandidaten/in konzentriert oder auf mehrere Kandidaten/Kandidatinnen verteilt werden.

- (2) Der/die Wähler/in übersendet dem/der Wahlleiter/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein und
  - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig, daß der Wahlbrief zu dem vorgegebenen Termin bei ihm/ihr eingeht.

## **§ 11**

### Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch Briefwahlvorstände.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich.
- (3) Das Wahlergebnis wird in einer Briefwahl Niederschrift festgehalten.

## **§ 12**

### Wahlsystem

Gewählt sind die 7 Bewerber/innen, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

## **§ 13**

### Wahlzeit

Der Seniorenbeirat wird jeweils für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt Hemer gewählt. Für die Zeit bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

## **§ 14**

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der/die Wahlleiter/in stellt fest, welche Bewerber/innen in den Seniorenbeirat gewählt worden sind.
- (2) Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 15**

### Annahmeerklärung

- (1) Die gewählten Bewerber/innen werden vom/von der Wahlleiter/in über ihre Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.
- (2) Die gewählten Bewerber/innen erwerben die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlamt der Stadt Hemer.

- (3) Die Annahmeerklärung muß dem Wahlamt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung und Aufforderung durch den/die Wahlleiter/in vorliegen. Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig abgegeben, verliert der/die betroffene Bewerber/in sein/ihr Mandat. An seine/ihre Stelle rückt der/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

## § 16

### Mandatsverlust

Ein/e Vertreter/in verliert seinen/ihren Sitz im Seniorenbeirat der Stadt Hemer, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz in der jeweils gültigen Fassung zutreffen.

## § 17

### Ersatzbestimmung

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes tritt an dessen Stelle der/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

## § 18

### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die für die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hemer entscheidenden Unterlagen sind bis zur Neuwahl aufzubewahren.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17. 04. 2000

Der Bürgermeister

Ges. Öhmann (D. S.)

Öhmann